

**Anregungen und Hinweise  
zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

**„Markatal bei Bischofsbrück“**

Stand: 30.07.2018

### **Keine Hinweise und Anregungen**

Wintershall Holding GmbH

Bauamt, Landkreis Cloppenburg

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück

Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd

Nord-West Oelleitung GmbH

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling

GASCADE Gastransport GmbH

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre

Straßenverkehrsamt, Landkreis Cloppenburg

Nowega GmbH

TenneT TSO GmbH

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

EWE Netz GmbH

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Landkreis Cloppenburg

Jagdbeirat, Landkreis Cloppenburg

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Im Geozentrum Hannover, Stilleweg 2, 30655 Hannover Stellungnahme vom 19.03.2018</b>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird empfohlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Marka bzw. das NSG von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Eine Belastung über Gebühr kann im Anzeigeverfahren nicht gesehen werden, da dieses auch elektronisch oder telefonisch durchgeführt werden kann.</p>
<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus dortiger Sicht bestehen unter Bezugnahme auf deren Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Niedersächsische Landesforsten, Lindenstraße 2, 49577 Ankum Stellungnahme vom 15.03.2018</b>	
<p>Zum vorliegenden Verordnungsentwurf werden nachfolgende Hinweise und Anmerkungen gegeben, welche in der Verordnung geändert werden sollten. zu § 3 Verbote:</p> <p>Unter § 3 (1) der NSG- VO werden folgende Handlungen untersagt: Nr. 8. „Hunde frei laufen zu lassen“;</p> <p>Zwar ist der Einsatz von Jagdhunden bereits im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung erlaubt, die Niedersächsische Landesforsten bitten aber, die Freistellung des jagdlichen Hundeeinsatzes an dieser Stelle als deklaratorischen Hinweis aufzunehmen. Das Verbot könnte mit folgendem Zusatz ergänzt werden:</p> <p>„Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Interesse der Lesbarkeit und Klarheit der Verordnung wird auf nicht unbedingt notwendige Textzusätze verzichtet.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Nr. 10. „das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu befliegen.“ Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in den Bereichen des Jagdschutzes, der Land- und der Forstwirtschaft bewährt und ist zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Im Bereich des Jagdschutzes können Drohnen für das Befliegen von Grünlandflächen vor der Mahd zum Aufspüren von Rehkitzen eingesetzt werden, um diese vor dem Mähtod zu bewahren. Ein Verbot von Drohneneinsätzen im Freizeitbereich ist nachvollziehbar. Folgende Formulierung wird daher empfohlen: ...,das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen zu befliegen. Hiervon sind Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgenommen“.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die erbetenen Regelungen bereits von dem vorhandenen Verordnungstext abgedeckt werden.</p> <p>Eine Freistellung der Nutzung von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder zum Monitoring ist unter § 4 Abs. 3 Nr. 4 vorhanden. Die Suche nach z.B. Rehkitzen vor der Grünlandmahd ist als Bestandteil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu werten. Damit sind alle nebenstehend genannten Einsatzgebiete von Drohnen in der Verordnung freigestellt.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lucaskamp 9, 49809 Lingen Stellungnahme vom 22.03.2018</b></p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Markatal bei Bischofsbrück“ in der Stadt Friesoythe und Gemeinde Molbergen (Landkreis Cloppenburg) und der Gemeinde Vrees (Landkreis Emsland). Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen. Im Bereich des Landkreises Cloppenburg zusätzlich auch für Kreisstraßen. Konkret befindet sich im bzw. angrenzend zum geplanten Schutzgebiet die Landesstraße 836.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das NSG „Markatal bei Bischofsbrück“ wird für den Geschäftsbereich Lingen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen: 1. Bei den innerhalb bzw. entlang des Schutzgebietes verlaufenden Landesstraße 836 wird gebeten zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Verpflichtungen nach § 9 Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Grundsatz ist die Unterhaltung, was die Instandsetzung einschließt, der bestehenden Anlagen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung freigestellt (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1).</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -unterbaus, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie <u>geringe</u> Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen. Es wird um entsprechende Ergänzung des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung gebeten.</p>	<p>Soweit eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung des Straßenquerschnitts erfolgen soll, kann dieses nur nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen im Genehmigungs- bzw. ggf. Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Freistellung einer „geringfügigen“, nicht weiter quantifizierten Verbreiterung der Fahrbahn kann daher nicht erfolgen.</p>
<p>2. Folgende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht dem <u>§ 3 Verbote</u> unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Alle Gehölzarbeiten, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücken der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflege, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt werden.</li><li>b. Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen.</li></ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterhaltung der Wege und Straßen ist grundsätzlich freigestellt. Soweit eine Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen vorgesehen ist, besteht jedoch eine Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde. Damit soll im Vorfeld der Maßnahme eine Abstimmung mit den Belangen des Landschaftsschutzes herbeigeführt werden. Des Weiteren kann auch der interessierten Öffentlichkeit Auskunft über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Arbeiten erteilt werden.</p>
<p>Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 des BNatSchG durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 und 44 sind unabhängig von der Freistellung in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.</p>
<p>Weiter geht die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr davon aus, dass keine zu der Landesstraße gehörenden Bestandteile nach § 2 Abs. 2 NStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freistellung der Straßenunterhaltung umfasst grundsätzlich den Straßenkörper inklusive der Nebeneinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 NStrG wie z.B. Verkehrszeichen, Böschungen und Entwässerungsgräben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Privater Einwender (Nr. 1 der Liste)</b>  <b>Stellungnahme vom 27.03.2018</b></p>	
<p>Der Einwender ist Eigentümer der Brücke sowie die gegenüberliegende Flurstücknummer, Flur nicht bekannt, der Gemarkung Vrees. Er befürchtet Nachteile für seinen Viehtrieb, da diese über seine Brücke müssen um zum Weideland zu gelangen, daher kann er der Verordnung nicht zustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Einschränkung in der Benutzung der Brücke bzw. des Weges ist in der Verordnung nicht enthalten. Nachteile sind somit nicht ersichtlich.</p>
<p>Der Einwender geht davon aus, dass die Ausweisungen für seine angrenzenden Flächen keine negativen Auswirkungen auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Außer der benannten Brücke befinden sich keine landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders innerhalb des Schutzgebietes. Eine Betroffenheit ergibt sich somit nicht.</p>
<p><b>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.,</b>  <b>Mars-La-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg</b>  <b>Stellungnahme vom 10.04.2018</b></p>	
<p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Naturschutzgebietes.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu dem § 4 „Freistellungen“ nimmt der Landesfischereiverband wie folgt Stellung:  Die Durchführung der Elektrofischerei auch unter Zuhilfenahme eines Bootes (soweit aufgrund der Gewässerbeschaffenheit erforderlich) ist ganzjährig freizustellen. Hintergrund ist das essentielle Monitoring zur Beobachtung und Entwicklung der Fischbestände sonderer der Langdistanzwanderfische sowie der Rundmäuler.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Das Betreten und Befahren des Gebietes <b>einschließlich des Gewässers</b> durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,“</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen Stellungnahme vom 17.04.2018</b></p>	
<p>Mit Bezug auf das Beteiligungsschreiben vom 09.03.2018 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. in dem oben genannten Verfahren sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab. Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Erhard Nerger. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zu den Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>a) Der NABU begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des Bereichs als Naturschutzgebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b) Der Schutzzweck (§ 2) und die darin enthaltenen Erhaltungsziele sind für die Lebensraumtypen im Verordnungsentwurf umfassend formuliert. Die Erhaltungsziele für die FFH-Arten Bach- und Flussneunauge erscheinen dagegen unzureichend. Insbesondere sollte auf den Erhalt und die Entwicklung von stark überströmten Kiesbänken als Laichplatz und Feinsedimentbänken als Lebensraum für die Querder eingegangen werden. Diesbezüglich sei auf die Formulierungshilfe im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2013 „Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3: Amphibien, Reptilien und Fische“, S. 106 und 107 verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung soll über den Gebietsschutz den Grundschutz unter anderem auch der Neunaugen gewährleisten und negative Veränderungen ausschließen. An die formale Ausweisung des Gebietes schließt sich die Maßnahmenplanung an, in welcher die für eine Erhaltung der Arten notwendigen Habitatstrukturen berücksichtigt werden. Eine noch detailliertere Formulierung des Schutzzweckes in der Verordnung ist nicht erforderlich.</p>
<p>c) Die aufgeführten Verbote (§ 3) und Beschränkungen in den Freistellungen (§ 4) sind grundsätzlich angemessen und allesamt zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Eine „Aufweichung“ dieser Formulierungen im weiteren Ausweisungsverfahren ist zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Hinblick auf die Freistellung für das Befahren mit Paddelbooten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) ist festzustellen, dass die zeitliche Begrenzung laut der Begründung (S. 10) zur Vermeidung von Störungen während der Brut- und Setzzeit vorgesehen ist. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Brutzeit für zahlreiche Vogelarten je nach Witterung bereits ab 1.3. beginnt und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Marka hat in diesem Bereich nur eine untergeordnete wenn nicht sogar gar keine Bedeutung für den Wassersport. Auf Anregung des Landeskanuverbandes wurde jedoch eine derartige Regelung aufgenommen, da eine generelle</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>häufig auch länger als bis 1.7. dauert. Auch laut § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) NWaldLG dauert die Brut- und Setzzeit bis zum 15.7. eines jeden Jahres. Das Befahren mit Paddelbooten sollte deshalb auf die Zeit vom 15.7. bis 28.2. beschränkt werden.</p>	<p>und grundsätzliche Unvereinbarkeit mit den Schutzziele nicht gegeben ist und ein grundsätzliches Verbot als unverhältnismäßig einzustufen wäre. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die dort vorkommenden Vogelarten zu diesem Zeitpunkt das Brutgeschäft im engeren Sinne abgeschlossen haben und weniger störanfällig sind. Eine weitere Beschränkung des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG ist somit nicht zu begründen.</p>
<p>Im Hinblick auf das Grünland-Umbruchverbot scheint es eine Doppelung im Entwurf der VO zu geben. So finden sich nahezu gleichlautende Formulierungen in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und § 4 Abs. 5 Nr. 8 b). Möglicherweise kann auf das Verbot in § 3 verzichtet werden, wenn in § 4 eine Ergänzung der Formulierung erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach den Regelungen des § 23 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen. Unter § 3 der Verordnung sind beispielhaft und nicht abschließend Handlungen benannt, die regelmäßig ausgeführt werden und eine Beeinträchtigung darstellen.</p> <p>Demgegenüber regelt § 4 unter welchen Voraussetzungen von den Verboten des § 3 abgewichen werden darf.</p> <p>Eine „Dopplung“ ist somit nicht vorhanden.</p>
<p>d) Im Hinblick auf das vorgesehene Vorkaufsrecht (§ 8) ist nicht nachvollziehbar, warum dieses nur für den Landkreis Cloppenburg und nicht auch für den Landkreis Emsland eingeräumt wird, obwohl sich ein Teil des Gebietes im Bereich des Landkreises Emslandes befindet.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>Der Landkreis Emsland wird unter § 8 der Schutzgebietsverordnung hinzugefügt und der Text des § 8 wie folgt gefasst:</b></p> <p><b>Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet. Für die im Landkreis Emsland befindlichen Flächen des NSG wird nach diesen Vorschriften ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Emsland begründet.</b></p>
<p>e) Außerdem ist unverständlich, warum die Verordnung erst am 1.1.2019 inkrafttreten soll (§ 10) und nicht bereits am Tag nach der Verkündung in Ministerialblatt und Amtsblatt.</p>	<p>Der Anregung, den Zeitpunkt der Rechtskraft der Verordnung zu ändern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten zum 1.1.2019 können alle Verfahrensschritte abgearbeitet werden und die Verordnung im Einklang mit den landwirtschaftlichen Förderperioden in Kraft treten. Damit sollen ggf. nicht vertretbare Einschnitte für die Flächeneigentümer vermieden werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Planungsamt Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 30.04.2018</b></p>	
<p>Aus der Sicht der Archäologischen Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich das denkmalgeschützte Bodendenkmal „Großsteingrab Bischofsbrück“ befindet. Die Verordnung darf die denkmalrechtlichen Bestimmungen zum Schutz, Pflege und wissenschaftlichen Erforschung des Bodendenkmals nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Beeinträchtigungen der Belange der Denkmalpflege durch das Schutzgebiet sind nicht erkennbar.</p>
<p><b>Landkreis Emsland, Fachbereich Kultur Ordeniederung 1, 49716 Meppen Stellungnahme vom 24.04.2018</b></p>	
<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 13.04.2018 teilt der Landkreis Emsland mit, dass gegen das geplante Vorhaben aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus diesem Grunde wird gebeten, folgende Hinweise in die Plangenehmigung aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).</li> <li>2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).</li> </ol> <p>Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 —4039 oder 44 - 4041.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Mit dem rein formalen Ausweisungsverfahren sind keine Projekte verbunden oder werden zugelassen, die geeignet sind, dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu widersprechen.  Die nebenstehenden Hinweise Nr. 1 und 2 sind für das Ausweisungsverfahren nicht relevant und werden daher nicht in die Verordnung aufgenommen.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>LandesSportBund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover Stellungnahme vom 08.05.2018</b>	
<p>Vielen Dank für die Möglichkeit, die Bedenken und Hinweise des Landessportbundes zu oben genanntem Vorhaben äußern zu können. Dem kommt der Landessportbund hiermit mit dem Deutsche Aero Club Landesverband Niedersachsen e.V. nach: § 3(1) Pkt. 11 Zum vorgesehene Verbot, das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen zu überfliegen gibt der Landessportbund zu Bedenken, wie dies in der Praxis nachvollziehbar und damit umsetzbar ist. Wie erkennt der jeweilige Betreiber (z.B. auch Kinder), ob er sich ein NSG tangiert bzw. überfliegt? Hier sollte insbesondere vor dem Hintergrund des § 9 auf die Umsetzbarkeit in der Praxis geachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird zum einen in der Presse und öffentlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht und zum anderen werden die Gebiete durch Schilder gekennzeichnet. Soweit ein Fluggerät betrieben werden soll, liegt es dann in der Verantwortung des Betreibers, sich über die Rahmenbedingungen im NSG kundig zu machen.</p>
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Große Straße 14, 26891 Aschendorf Stellungnahme vom 09.05.2018</b>	
<p>Neben dem allgemeinen Schutzzweck ist zur Sicherung des FFH-Gebietes „Markatal mit Bockholter Dose“ die Ausweisung des NSG „Markatal bei Bischofsbrück“ geplant. Das Gebiet beinhaltet eine Fläche von ca. 25 ha und umfasst den Gewässerlauf und angrenzende Gewässerrandstreifen sowie teilweise angrenzende Auwald und Extensivgrünlandbereiche. Die Marka ist ein wichtiger Vorfluter. Zur Sicherung des Wasserabflusses ist die schonende Gewässerunterhaltung freigestellt. Jedoch gibt es hierfür einige Vorgaben bezüglich Durchführung. Eine abschnittsweise Sohlräumung unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aufgrund der Bedeutung der Marka für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen muss der Wasserabfluss sichergestellt werden. Eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Vielmehr bleiben</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Neben der im Ausweisungsverfahren erfolgten Abstimmung hinsichtlich der Festlegungen der Schutzgebietsverordnung werden auch zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Erarbeitung des Unterhaltungsplanes mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt. Die Sicherung des Wasserabflusses ist somit gewährleistet.</p> <p>Allerdings haben Erfahrungen in Vergangenheit belegt, dass in Ausnahmefällen ein unbürokratisches Handeln notwendig sein kann, um wasserbauliche Zustände zu beheben, die ansonsten eine Gefährdung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder aber die Schutzgüter darstellen bzw. zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung derer führen könnten.</p> <p>Aus diesem Grund wird § 4 Abs. 2 Nr. 6 b) wie folgt ergänzt:</p> <p>„die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett der Marka unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) und sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,“</p>
<p>Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Ausweisung des Naturschutzgebietes. Die Landwirtschaftskammer bittet den Landkreis Cloppenburg, die vorgenannten Vorschläge, Hinweise und Anregungen in den Verordnungstext zu übernehmen bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zum o.g. Vorhaben gibt es seitens des Forstamtes Weser-Ems folgende Hinweise zur Veränderung des Verordnungstextes: §1 (4): Das Kartenmaterial muss im Maßstab 1: 5.000 angefertigt werden, um die Besitzverhältnisse/Grenzen eindeutig erkennen zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den verwendeten Karten ist zunächst anzumerken, dass in diesen Karten (AK 5 = Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000) die Flurstücksgrenzen generalisiert dargestellt sind und lediglich über die Flurstücksstruktur informieren. Eine Handlungsanweisung in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung zum Maßstab der Verordnungskarten existiert nicht. Die Kartengrundlage entspricht der AK 5 (Maßstab 1:5.000) welche für die Verordnung verkleinert auf 1:10.000 dargestellt wird. In den Karten sind somit die gleichen Darstellungen und Inhalte vorhanden wie in der Karte im Maßstab 1:5.000. Der Maßstab spielt insofern</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	hinsichtlich der kartographischen Inhalte keine Rolle, es wurde jedoch der für die Ausweisung praktikablere Maßstab gewählt.
§4 (6) Punkt 3: Vorhandene VWildäsungsflächen und Wildäcker müssen erhalten bleiben dürfen (Bestandsschutz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Bestandsschutz der Wildäsungsflächen ist sowohl über das NWaldLG als auch über die Verordnung in § 4 Abs. 1 Nr. 2 sichergestellt. Nach den Ausführungen des NWaldLG gehören derartige Wildäsungsflächen zum Wald, so dass das unter § 3 Abs. 1 Nr. 10 formulierte Verbot nicht greift.
<b>Kreislandvolkverband Cloppenburg e.V., Löninger Straße 66, 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 26.04.2018</b>	
Es wird grundsätzlich bezweifelt, dass es für die geplante Ausweisung einen Bedarf gibt. Zum einen ist nicht hinreichend belegt, dass die zu schützenden Arten, zum Zeitpunkt der Meldung des in Frage kommenden Gebietes in den Gewässern vorgekommen sind, zum anderen ist ein Schutz durch ein Naturschutzgebiet nicht notwendig, da, falls es die zu schützenden Arten in den Gewässern gibt, diese Arten auch trotz der bisherigen Unterhaltungen ihren Platz gefunden und behalten haben. Insofern besteht nach hiesiger Auffassung kein Bedarf für die Ausweisung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen.  Im Rahmen der nachfolgend durch den NLWKN in Auftrag gegebenen Basisdatenerfassung wurde der zur Ausweisung vorgesehene Flusslauf dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ zugewiesen, so dass die Meldung grundsätzlich gerechtfertigt ist. Des Weiteren dient die Meldung bzw. die Ausweisung des Schutzgebietes auch dem Schutz und der Erhaltung einer dauerhaft überlebensfähigen Population der Bach- und Flussneunaugen. Der Nachweis über das Vorhandensein dieser Arten wird regelmäßig durch das LAVES im Rahmen des Gewässermonitorings erbracht, so dass auch damit die Voraussetzungen für die Zuordnung des Gebietes als schützenswert nach der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Es sind sowohl ein Lebensraumtyp des Anhang I als auch Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie vorhanden.  Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens wurde sowohl durch das LAVES als Fachbehörde als auch durch externe Gutachter auf die deutlichen Beeinträchtigungen des Gewässers durch unangepasste Unterhaltung hingewiesen.

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Insgesamt wurde die fachliche Richtigkeit der Meldung des Gebietes mehrfach bestätigt, so dass die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert fortzuführen ist.
<p>An der Marka wirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe, die in den jetzt zur Ausweisung vorgesehenen Gebieten ihre Flächen haben bzw. außerhalb dieser Gebiete wirtschaften.</p> <p>Es ist durch die Verordnungen auf jeden Fall sicherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung, so wie sie bisher erfolgt, auch weiterhin betrieben werden kann.</p> <p>Soweit Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind, insbesondere im Bereich der Sohlräumung, sind diese noch einmal im Hinblick auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.</p> <p>Der Kreislandvolkverband bittet diese Einwendungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Gebietswasserhaushaltes oder des Abflussverhaltens der Marka sowie die Entwässerung ist nicht beabsichtigt und auch nicht Gegenstand der Verordnung. Mit der Verordnung werden lediglich die bestehenden Verhältnisse festgeschrieben und im Sinne des Gebietsschutzes negative Veränderungen ausgeschlossen. Die vorhandenen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Ein Zustimmungsvorbehalt zu Unterhaltungsmaßnahmen ist auch in der bestehenden Verordnung bereits enthalten.</p>
<p><b>OOWV,</b> <b>Georgstraße 4, 26919 Brake</b> <b>Stellungnahme vom 25.04.2018</b></p>	
<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, hat der OOWV gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die genaue Lage von angrenzenden Ver- und Entsorgungsleitungen gibt dem Landkreis Cloppenburg bei Bedarf der Dienststellenleiter Herr Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111 in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Wasserverband Hümmling</b> <b>Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte</b> <b>Stellungnahme vom 08.05.2018</b>	
Der im Landkreis Emsland gelegene Teil des zur Ausweisung vorgesehenen NSG „Markatal bei Bischofbrück“ ist im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Hümmling gelegen. Der Bereich östlich der Marka liegt im Versorgungsgebiet des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Zu der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Markatal bei Bischofsbrück“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die für die öffentliche Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen des Hümmlings für die Wasserversorgung der Bevölkerung und der übrigen Abnehmer (u.a. Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft) einer besonderen Stellung bedürfen.</p> <p>Die besondere Eignung der Grundwasservorkommen des Hümmlings ist u. a. darin begründet, dass es sich topografiebedingt um eine überwiegend grundwasserferne Region mit Flurabständen &gt; 5 m handelt, in der entnahmebedingt weitere Grundwasserabsenkungen keinen Einfluss auf den oberflächennahen Wasserhaushalt nehmen und somit ökologische-, land- oder forstwirtschaftliche Schäden weitgehend ausgeschlossen sind. Zudem bildet sich in dem aus überwiegend sandigen Schichten des Quartär und Tertiär bestehenden tiefgründigen Bodenprofils ein weiches Grundwasser mit geringen Eisen- und Mangangehalten, das aufgrund seiner Beschaffenheit problemlos mit geringem Aufwand aufbereitet und in einwandfreier Qualität als Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Daher legen die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der Landkreise Emsland und Cloppenburg den Hümmling als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung fest, um zur Deckung des jetzigen und künftigen Bedarfes an Trinkwasser die dortigen Grundwasservorkommen zu sichern (RROP 2010 für den LK Emsland: 3.11, Ziff. 03 u. 04 und RROP 2005 für den LK Cloppenburg: D 1.7 und D 3.10.1).</p>	Die Hinweise zu Bedeutung und planerischen Berücksichtigung der Grundwassergewinnung werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das Ausweisungsverfahren ergeben sich daraus nicht.

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das geplante NSG „Markatal bei Bischofsbrück" liegt östlich des Trinkwassergewinnungsgebietes Vrees/Neuvrees. Die dortige Grundwasserentnahme sowohl des OOWV als auch des Wasserverbandes Hümmling dient seit 2013 der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Versorgungsgebiete beider Verbände sowohl im Landkreis Emsland als auch im Landkreis Cloppenburg. Beide Verbände haben in diesem Gewinnungsgebiet für sich jeweils eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme von 2,2 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr.</p> <p>Die prognostizierte Reichweite der Grundwasserabsenkung (0,30 m Absenklinie) bei einer Entnahmemenge von zusammen 4,4 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr reicht bis ca. 1.200 m an das geplante NSG heran.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit der Absenkungstrichter nur an das Schutzgebiet heranreicht, sind keine grundsätzlichen Konflikte mit den Schutzzielen ersichtlich.</p>
<p>Die mit der Grundwasserentnahme einhergehende Grundwasserabsenkung ist zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen den Schutzbestimmungen des § 3 in Verbindung mit den Schutzzwecken gemäß § 2 der geplanten Verordnung als vorrangig anzusehen. Daher müsste folgende Freistellung in § 4 dieser Verordnung mit aufgenommen werden:</p> <p>„Freigestellt ist die Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Vrees/Neuvrees zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung."</p> <p>Den erforderlichen Vorrang einer problemlosen uneingeschränkten Entnahme des einmalig guten Grundwassers des gesamten Hümmlings vor allem für kommende Generationen möchte der Wasserverband Hümmling abschließend noch einmal betonen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit eine Genehmigung etc. für die Grundwasserentnahme besteht, ist diese entsprechend § 3 Abs. 3 von den Verboten der Verordnung unberücksichtigt. Eine generelle Freistellung der Wasserentnahme zur Trinkwasserversorgung ohne Mengenangabe und zeitliche Beschränkung kann nicht erfolgen. Generell muss der Erhalt des Schutzgebietes, welches maßgeblich auch durch die Feuchteverhältnisse geprägt wird, gewährleistet sein.</p> <p>Soweit – wie durch den Wasserverband Hümmling dargelegt – die Absenkungstrichter außerhalb des Schutzgebietes liegen und lediglich das Grundwasser in bodenfernen Schichten, außerhalb des Pflanzenverfügbaren Bereiches abgesenkt wird, sind zu diesem Zeitpunkt und auf Basis der verfügbaren Hintergrundinformationen auch im Falle einer beantragten Verlängerung der Genehmigung keine grundsätzlichen, sich aus dieser Verordnung ergebenden Versagensgründe ersichtlich</p>
<p><b>NLWKN, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg Stellungnahme vom 03.05.2018</b></p>	
<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag hat der NLWKN geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstellen Cloppenburg und Meppen (GB III) und Oldenburg (GB IV und GB VII), werden folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weist der NLWKN darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens mehrere Landes Messstellen befinden, die vom NLWKN betrieben werden. (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen zu der Grundwassermessstelle steht dem Landkreis Cloppenburg Herr Stienken, Tel. 04471-886170, zu Rückfragen zu der Pegel- und der Biologiemessstelle Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die nebenstehend benannten Messstellen dienen dazu, den im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie definierten Verpflichtungen zum Gewässermonitoring nachzukommen. Das Monitoring stellt insofern eine öffentliche Aufgabe dar.</p> <p>Die Einrichtung und der Betrieb der Messstellen sind nicht von den Verbotstatbeständen der Verordnung erfasst, ggf. ist für die Errichtung zusätzlicher notwendiger baulicher Anlagen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens notwendig. Des Weiteren ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, generell bzw. nach Anzeige an die Naturschutzbehörde freigestellt.</p>
<p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Gebietswasserhaushaltes oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht beabsichtigt und daher auch nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung.</p>
<p>Als Fachbehörde für Naturschutz erhält der Landkreis Cloppenburg folgende Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen:  <b>zu § 2 Absatz 1</b>  Die Formulierung des Schutzzweckes ist unzureichend. Im allgemeinen Schutzzweck müssen alle schutzwürdigen Biotoptypen und Arten angesprochen werden, soweit sie keine FFH-Schutzgüter sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Auflistung aller Biotoptypen würde den Rahmen der Schutzgebietsverordnung sprengen und wäre zudem auch nicht sachgerecht, da über den reinen Biotopschutz weitere übergeordnete Ziele wie z.B. der Gewässerschutz bestehen.</p>
<p><b>zu § 2 Absatz 3</b>  Bei der Beschreibung der LRT werden üblicherweise charakteristische RL-Arten, vorzugsweise hochgradig gefährdete Arten genannt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf eine Benennung der Arten wird verzichtet, um eine Entwicklung der Lebensräume zu berücksichtigen die ggf. andere Arten aufweist.</p> <p>Eine Überarbeitung ist somit nicht erforderlich.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Zur Nennung der Rundmäuler vergl. § 2 Abs. 1 unter 1. „Geplantes NSG Marka zwischen Markhausen und Delschloot“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die nebenstehend benannte Passage des Textes der Stellungnahme lautet wie folgt:  <i>„Es wird gebeten, die Rundmäuler in der Einzahl (Flussneunauge) aufzuführen, da es sich um einzelne Arten handelt und nicht um die Gattung oder die Familie. Es wurden bisher keine Erhaltungsziele für die Arten formuliert.“</i>                      Es handelt sich bei der Benennung der Rundmäuler in der Verordnung um jeweils eine Art mit mehreren Individuen. Die Verwendung der Mehrzahl ist daher sachgerecht.</p>
<p><b>zu § 3 Abs. 1</b>                      Einfügung einer Nr. 12: gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausbringung derartiger Organismen ist in den einschlägigen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf daher keiner weiteren Regelung durch die Schutzgebietsverordnung. Im Übrigen kann, soweit notwendig, eine Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen im Gebiet auch über § 3 Abs. 1 ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>zu § 3 Abs. 1 Nr.11</b>                      Vorschlag: im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Verordnung ist eine Regelung bezüglich der Flugobjekte enthalten, die sich auf das Schutzgebiet selber bezieht, da dieses eindeutig durch z.B. Schilder gekennzeichnet ist. Eine Pufferzone von 500 m kann weder mit dem Schutzzweck des Gebietes gerechtfertigt werden noch zuverlässig von Privatpersonen eingehalten werden. Gleichermaßen schwierig würde sich auch die Kontrolle der Einhaltung gestalten.</p>
<p><b>zu § 4 Abs.2 Nr. 1</b>                      (§4 Abs. 3 Nr. 1 streichen, Anzeige des Betretens durch Bedienstete der Naturschutzbehörden?)                      Vorschlag: Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Marka bzw. das NSG von anderen, legitimierten unterscheiden zu können.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht	
Der NLWKN schlägt die Ergänzung der Verordnung um einen § 8 entsprechend der Musterverordnung vor. Die Begründung bittet der NLWKN sinngemäß seinen Vorschlägen zur Änderung der Verordnung anzupassen. Auf seine Anmerkungen zur Begründung der NSG VO Marka_zwischen Markhausen_und_Delschloot, die als Word-Datei angelegt ist weist der NLWKN hin, weil sie sinngemäß auch für die Begründung zum NSG Markatal gelten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Regelungen bezüglich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in § 7 der Verordnung bereits enthalten. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht.
<b>Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe Stellungnahme vom 09.05.2018</b>	
Die Marka dient als Vorflut für die städtische Oberflächenentwässerung der Ortschaft Markhausen. Das anfallende Oberflächenwasser von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden wird größtenteils über die städtische Regenwasserkanalisation in die Marka entwässert. Eine Regenwasserreinigungsanlage ist nicht vorhanden. Der Ausbau des Regenwasserkanalnetzes sowie eine weitere bauliche Entwicklung der Ortschaft Markhausen muss weiterhin gewährleistet sein, d. h. die Marka muss auch weiterhin in ihrer Funktion als Vorfluter für die Ortschaft verfügbar bleiben und das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen. Eine Versickerung ist größtenteils aufgrund der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete nicht möglich bzw. nicht zulässig. Außerdem sind in großen Bereichen des Ortskernes die Flurabstände zum Grundwasser nicht ausreichend um eine Versickerung des Oberflächenwassers sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Verfügbarkeit der Marka als Vorfluter wird durch die Regelungen der Verordnung nicht beeinträchtigt.

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Weiterhin nimmt die Stadt Friesoythe Bezug auf die von der Friesoyther Wasseracht als für die Marka zuständiger Unterhaltungsverband abgegebene Stellungnahme. Die vorgebrachten fachlichen Argumente und Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen und ausreichenden Unterhaltung des Gewässers sowie der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Vorflut werden von der Stadt Friesoythe ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Vielmehr bleiben entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Damit ist auch der bestehende Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Marka weiterhin gültig.</p> <p>Um die bestehenden gesetzlichen Regelungen konform umzusetzen, muss die Sohlräumung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt werden können, soweit die sich auch dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an den Artenschutz erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbehörden (LAVES, NLWKN), so dass für den Unterhaltungsverband insoweit eine Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Soweit in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslaufen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung – NArtAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, die geschützte Arten beeinträchtigen können, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunauge). Die Sohlräumung kann im schlechtesten Fall derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr überleben können. Dies gilt für die Marka insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Die grundsätzliche, sich aus den nebenstehen Regelwerken ergebende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p> <p>Eine Feinabstimmung zwischen notwendiger Unterhaltung und den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes an die zukünftige Unterhaltung erfolgt daher im Einzelfall zwischen dem Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde.</p>
<p>Weiterhin weist die Stadt Friesoythe auf die bevorstehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Marka hin. Nach den derzeit vorliegenden Karten reicht das festzusetzende Überschwemmungsgebiet bei einigen Hof- und Gebäudelagen bis unmittelbar an die bestehenden Gebäude heran. Es kann nicht akzeptiert werden, dass durch die Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Vorfluters „Marka“ hier Verschlechterungen der Hochwasserlage eintreten und damit Hab und Gut der Anlieger akut bedroht sind und Versickerungsanlagen und Kleinkläranlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Marka vorzunehmen. Die überschwemmungsgefährdeten Bereiche wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit der Friesoyther Wasseracht in Augenschein genommen. Sofern im Rahmen von z. B. Überflutungen Gefahrensituationen entstehen können, werden diese im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>Friesoyther Wasseracht, Huntestraße 16, 26169 Friesoythe Stellungnahme vom 09.05.2018</b></p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt die Marka vom Oberlauf bis zur Mündung des Delschloots aufgegliedert in vier Teilgebiete als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium, dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Landkreis Emsland, um Anforderungen der Europäischen Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nachzukommen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen sind zutreffend.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Unterschutzstellung mag nach Meinung der o.g. Institutionen erforderlich sein. Aus Sicht der Friesoyther Wasseracht ist nicht erkennbar, dass sich durch die Unterschutzstellung des Gebietes für die prioritären Arten positive Veränderungen ergeben. Es besteht aber die Sorge, dass die Arbeitsabläufe der Friesoyther Wasseracht durch Formvorschriften erschwert werden. Diese Besorgnis liegt auch darin begründet, dass die Meldung als FFH-Gebiet seinerzeit ohne Beteiligung der örtlichen Institutionen oder Anlieger erfolgte. Obwohl sich die Friesoyther Wasseracht sehr für die gewässerökologische Entwicklung der Marka engagiert, hätte sich der Verband als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger des Gewässers gegen eine Meldung ausgesprochen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Natürliche Lebensräume sind gemäß der Definition der FFH-Richtlinie <i>völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete</i>. Die Marka wurde in den 1970er Jahren durch die Friesoyther Wasseracht auf der Grundlage entsprechender Rechtsverfahren ausgebaut. Dies spiegelt sich in der Strukturkartierung des Landes, die bezogen auf die Fließstrecke zu folgendem Ergebnis kommt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Klasse I unverändert 0%</li><li>• Klasse II gering verändert 5%</li><li>• Klasse III mäßig verändert 6%</li><li>• Klasse IV deutlich verändert 17%</li><li>• Klasse V stark verändert 37%</li><li>• Klasse VI sehr stark verändert 35%</li><li>• Klasse VII vollständig verändert 0%</li></ul> <p>Nur der Abschnitt des bestehenden NSG Markatal blieb nahezu unverändert und entspricht der Zielvorstellung des Landes (vgl. S.12 Vollzugshinweise zum Lebensraumtyp 3260). Es fehlte somit seitens der Ausgangssituation für den überwiegenden Teil des Gebietes an einer belastbaren Grundlage für die Meldung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung des FFH – Gebietes „Markatal mit Bokholter Dose“ an die europäische Union erfolgte durch das Land Niedersachsen bzw. die Bundesrepublik Deutschland. Die Bewertung und Auswahl der Gebiete wurde somit ebenfalls von dort vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durch den NLWKN in Auftrag gegebenen Basisdatenerfassung wurde der zur Ausweisung vorgesehene Flusslauf dem Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Vegetation“ zugewiesen, so dass die Meldung weiterhin gerechtfertigt ist.</p> <p>Des Weiteren dient die Meldung bzw. die Ausweisung des Schutzgebietes auch dem Schutz und der Erhaltung einer dauerhaft überlebensfähigen Population der Bach- und Flussneunaugen. Der Nachweis über das Vorhandensein dieser Arten wird regelmäßig durch das LAVES im Rahmen des Gewässermonitorings erbracht, so dass auch damit die Voraussetzungen für die Zuordnung des Gebietes als schützenswert nach der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Es sind sowohl ein Lebensraumtyp des Anhang I als auch Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie vorhanden.</p> <p>Insgesamt wurde die fachliche Richtigkeit der Meldung des Gebietes mehrfach bestätigt, so dass die Ausweisung entsprechend der europarechtlichen Vorgabe in Verbindung mit den nationalen naturschutzrechtlichen Vorschriften unverändert fortzuführen ist.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Ziele der damaligen Meldung und der Schutzzweck des geplanten Schutzgebietes (§2, Abs.3) stehen insbesondere hinsichtlich der Gewässerstruktur im Konflikt mit den durch Planfeststellung genehmigten Gewässerausbau. Zum besseren Verständnis der ursprünglichen Situation zitiert die Friesoyther Wasseracht aus dem Erläuterungsbericht des Ausbautentwurfs: „ <i>Durch die mangelnde Vortut im gesamtem Bearbeitungsgebiet Ist der Grundwasserstand sehr hoch. Bei größeren Niederschlägen kommt es daher sehr bald zu Überflutungen. Diese Verhältnisse herrschen auch in den niedrig liegenden Flächen an den Nebenvorflutern vor...Die Marka weist in ihrem Verlauf zahlreiche starke, vielfach gegenläufige Krümmungen auf. Die Tiefenlage der Flußsohle ist stark wechselnd und oftmals so flach, dass beträchtliche Rückstauwirkungen eintreten.</i>“</p> <p>Das wasserwirtschaftliche Ziel war, diesen Zustand zu beenden und trittfeste Weiden und befahrbare Ackerflächen zu schaffen. Hinsichtlich der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist klar zustellen, dass nicht primär das Ziel verfolgt wird, bei extremen Wetterlagen eine kurzzeitige Überflutung der Flächen auszuschließen, Für die landwirtschaftliche Nutzung ist entscheidender, dass für die Bearbeitungsschritte Beetvorbereitung, Düngung, Einsaat, Pflanzenschutz und Ernte eine hinreichende Befahrbarkeit vorhanden ist und für das Wachstum der Pflanzen der Bodenwasserhaushalt den Erfordernissen entspricht. Nachfolgend zum Ausbau des Hauptgewässers wurden die Nebengewässer ausgebaut und der Bodenwasserhaushalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. durch Tiefenumbruch und Drainage verbessert.</p>	<p>Der Hinweis zur Zielstellung des Gewässerausbau wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Marka wird von der Friesoyther Wasseracht unterhalten. Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die u.a. zum Ziel hat, die mit dem Ausbau festgesetzten Wasserstände und Abflussmengen dauerhaft sicher zu stellen. Würde diese Arbeit nicht ausgeführt werden, würden die Gewässer mit Wasserpflanzen und Gehölz zuwachsen sowie organische und anorganische Sedimente auflanden. Mittelfristig würde sich das System wieder in Richtung des Ausgangszustands entwickeln.</p> <p>Eine unzureichende Gewässerunterhaltung kann Regressansprüche auslösen. Die Anlieger haben den Rechtsanspruch, dass die Entwässerung durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Veränderungen bei der Bewirtschaftung erwachsen.</p> <p>Sollten sich aus naturschutzfachlichen Ansprüchen Veränderungen an den Wasserspiegellagen ergeben, ist zudem zu bedenken, dass nicht nur die un-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Veränderung der Gebietswasserstände oder des Abflussverhaltens der Marka ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Vielmehr bleiben entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Damit ist auch der bestehende Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Marka weiterhin gültig.</p> <p>Um die bestehenden gesetzlichen Regelungen konform umzusetzen, muss die Sohlräumung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt werden können, soweit die sich auch dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an den Artenschutz erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbehörden (LAVES, NLWKN), so</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>mittelbar an der Marka anliegenden Flurstückseigentümer in ihren Rechten betroffen sind, sondern über die einmündenden Seitengewässer eine hohe Zahl weiterer Ansprüche entstände.</p>	<p>dass für den Unterhaltungsverband insoweit eine Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Soweit in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslaufen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung – NArtAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, die geschützte Arten beeinträchtigen können, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunaugen). Die Sohlräumung kann im schlechtesten Fall derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr überleben können. Dies gilt für die Marka insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p> <p>Die grundsätzliche, sich aus den nebenstehenden Regelwerken ergebende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p> <p>Eine Feinabstimmung zwischen notwendiger Unterhaltung und den Anforderungen des Arten- und Gebietsschutzes an die zukünftige Unterhaltung erfolgt daher im Einzelfall zwischen dem Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Es ist festzuhalten, dass die seitens der Wasseracht durchgeführte Gewässerunterhaltung abschnittsweise auf die unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst ist. Beim im Verordnungsentwurf betrachteten Abschnitt der Marka zwischen dem bestehenden NSG Markatal und der Straße Peheim-Vrees erfolgt eine jährliche Mahd der Böschung mit Großgeräten. Der weitere Fließquerschnitt braucht derzeit nur in mehrjährigen Abständen mit dem Mähkorb unterhalten zu werden. Darüber hinaus fallen Gehölzarbeiten an.</p>	<p>Der Hinweis zur derzeitigen Unterhaltungspraxis wird zur Kenntnis genommen und in der folgenden Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>
<p>Auslösend für die Unterschutzstellung sei das Vorkommen einer flutenden Wasservegetation und der Flussneunaugen. Es ist festzustellen, dass die Wasservegetation deutlich weniger stark als in den unterhalb liegenden Abschnitten etabliert ist. Das Vorkommen der beiden Neunaugenarten kann im Gegensatz zu den nördlichen Abschnitten von hier nicht bestätigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Bewertung und Meldung des Gebietes erfolgte durch das Land Niedersachsen. Die Gründe die zur Meldung führen liegen, wie bereits oben ausgeführt, weiterhin vor. Eine Änderung der Planung ergibt sich aus dem Nebenstehenden nicht.</p>
<p>Hinsichtlich der Detailbestimmungen der Verordnung ist noch Folgendes anzumerken: Die Bekämpfung von Neozooen und Neophyten darf durch die Verordnung nicht erschwert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Soweit mit der Nennung der Neozooen insbesondere auf Nutrias angespielt wird, unterliegen diese dem Jagdrecht und können weiterhin gejagt werden. Eine diesbezügliche Einschränkung sieht die Verordnung nicht vor. Auch die Bekämpfung sonstiger Schadtiere kann über die Jagd erfolgen oder auf dem Wege einer Befreiung im Bedarfsfall zugelassen werden. Zur Bekämpfung von Neophyten ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde freigestellt, so dass auch hier keine Erschwernisse zu sehen sind. Grundsätzlich ist deren Bekämpfung jedoch auch als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Sicherung und Erhaltung des Gebietes zu sehen, so dass auch die dafür vorgesehene Freistellung greift (§ 4 Abs. 8 der NSG VO).</p>
<p>Die Nutzung von Drohnen nimmt auch im Bereich der Wasserwirtschaft zu. Insbesondere nach extremen Wetterlagen kann dadurch eine Schadensaufnahme wirtschaftlicher und umweltverträglicher als die herkömmliche Begehung sein. Durch eine Ergänzung des §4 Abs.4 sollte für derartige Fälle vorgesorgt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Zur Klarstellung des Drohneneinsatzes wird der § 4 Abs. 3 Nr. 4 um die Wasserwirtschaft ergänzt und lautet dann wie folgt:</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>„die Benutzung von Drohnen aus forst- und landwirtschaftlichen sowie wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Monitoring außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.“</p> <p>Des Weiteren wird der § 4 Abs. 4 um eine Nr. 6 ergänzt:</p> <p>„die Benutzung von Drohnen aus unaufschiebbaren Gründen innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.“</p>
<p>Die Stadt Friesoythe und die Gemeinden Molbergen und Vrees erhalten Durchschriften dieses Schreibens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.</b>  <b>Kluser Straße 59, 26909 Neubörger</b>  <b>Stellungnahme vom 08.05.2018</b></p>	
<p>Der Landkreis Cloppenburg beabsichtigt im Bereich des Verlaufs der Marka ein Gebiet mit einer Verordnung NSG "Markatal und Markatal bei Bischofsbrück" als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt aufgrund von EU - Vorgaben zur Erreichung eines nach einheitlichen Schutzgebietssystems (FFH - Natura 2000).</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen sind nicht zutreffend.</p> <p>Bei den Gebieten „Markatal“ und „Markatal bei Bischofsbrück“ handelt es sich um unterschiedliche Gebiete, für die jeweils eine Verordnung zu erlassen ist.</p>
<p>Wir werden im Rahmen des Ordnungsverfahrens als anerkannter Naturschutzverband beteiligt und nehmen zu den o.g. Verordnungsentwürfen Stellung.</p> <p>Die Ausweisung dieser Flächen an der Marka als Naturschutzgebiet wird von den Jägerschaften im Emsland grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Die geplante Schutzgebietsfläche hat sich bereits als solche über lange Jahre zu einem ökologisch wertvollen Bereich entwickelt. Mit dem Schutzzweck und der Zielsetzung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung und Schutz von Biotopen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten hat die Fläche einen hohen Stellenwert für den Naturschutz.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis, dass die Ausweisung grundsätzlich begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im § 3 des Verordnungsentwurfs werden die Verbote genannt und Handlungen aufgeführt, die zukünftig untersagt werden. Im § 3 Absatz 1 Satz 13 wird untersagt, Hunde frei laufen zu lassen. Wir beobachten vermehrt in der Brut- und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Abschluss des förmlichen Ausweisungsverfahrens berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Setzzeit in der Nähe von Wohnbebauungen und der Feldmark freilaufende Hunde und stellen dies auch in Schutzgebietenbereichen zunehmend fest. Daher regen wir an, in der Verordnung auch die Anbringung von Schildern mit dem Hinweis, Hunde nicht frei laufen zu lassen, aufzunehmen und Hinweisschilder an den Grenzen der Schutzgebiete aufzustellen um deutlich auf die Verbote aufmerksam zu machen.</p>	<p>In der betroffenen NSG-Verordnung findet sich die Regelung unter § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9. Die Aufnahme des Gebotes zu den Schildern in die Verordnung ist nicht erforderlich. Grundsätzlich ist die Beschilderung des Gebietes vorgesehen, so dass die Gebietsgrenzen nach außen ersichtlich werden.</p>
<p>Im § 4 werden die Freistellungen und Regelungen einschließlich der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd aufgeführt. Für die Ausübung der Jagd werden aber gem. § 4 Absatz 7, Ausnahmen vorgenommen. Danach bleibt zwar zunächst die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unberührt, eine Ausnahme besteht aber für die Anlegung von Fütterungen oder Kirrungen sowie die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern. Damit sind feste jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze/Ansitzleitern) in den o. g. NSG verboten. Aus den Begründungen zu den Verordnungsentwürfen ist nicht zu erkennen, warum diese Einschränkungen erfolgen sollen. Hochsitze und Ansitzleitern sind in der Regel schon aus Sicherheitsgründen immer fest mit dem Boden verbunden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Jagd im NSG ist grundsätzlich freigestellt, soll aber im Schutzgebiet möglichst schonend ausgeübt werden. Soweit für die Ausübung der Jagd – auch mit Blick auf die aktuell notwendig stärkere Schwarzwildjagd – die Errichtung einer Ansinzeinrichtung notwendig wird, soll gewährleistet bleiben, dass diese auch schnell und unkompliziert wieder abgebaut werden kann. Die Sicherheit von mobilen Ansinzeinrichtungen kann grundsätzlich gewährleistet werden. Dauerhafte Einrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden sind, stellen auf Grund der hohen und dauerhaften Frequentierung eine Störung des Gebietes dar.</p>
<p>Die Landesjägerschaft weist darauf hin, dass die Fütterung von Wild durch das Jagdrecht geregelt wird und grundsätzlich verboten ist (Ausnahme Notzeit). Die Anlegung von Kirrungen soll jedoch nicht grundsätzlich untersagt werden. Die Schwarzwildstrecken haben sich im Emsland von 2013/14 zu 2016/17. um einen deutlichen Zuwachs in nur 3 Jahren erhöht. Den Landwirten und Jagdgenossenschaften stehen ohne die mögliche Schwarzwildbejagung an Kirrungen auch vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest große Schäden und Kosten ins Haus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Neben den Feuchteverhältnissen sind auch Nährstoffeinträge für die Entwicklung des Gebietes entscheidend. Die Durchführung von Fütterungen oder Kirrungen etc. führt zumindest lokal zu einer Eutrophierung und einer negativen Veränderung der Pflanzenwelt. Der Nährstoffeintrag widerspricht somit grundsätzlich den Schutzziele. Vor dem Hintergrund, dass die Fütterung / KIRRUNG auch außerhalb des Gebietes möglich ist, wird diese daher im Gebiet im Interesse des Gebietsschutzes ausgeschlossen. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde können Fütterungen oder Kirrungen zudem zugelassen werden.</p>
<p>Die Landesjägerschaft fordert in den o. g. Schutzgebieten die Freistellung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) Sie weist an dieser Stelle auf die Regelungen im Niedersächsischen Jagdgesetz zur Jagd in Naturschutzgebieten und Beschränkungen oder Verbote und auf den Gem. RdErl. D. ML u. MU v. 7.8. 2012 zur Jagd in Naturschutzgebieten hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Jagd ist grundsätzlich freigestellt, die vorgesehenen Einschränkungen entsprechen den Ausführungen und Beschränkungen des nebenstehend erwähnten Erlasses. Dieser liegt jedoch in einer aktualisierten Version vom 20.11.2017 vor. Nebenstehender Erlass ist in der zitierten Form nicht mehr rechtskräftig.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Aus der Sicht der Jägerschaften im Emsland bestehen unter Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise zu den Verboten/Vorgaben und die Gewährleistung der ordnungsgem. Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes keine Bedenken gegen die Entwurfsfassung der Naturschutzgebietsverordnungen "Markatal".</p>	<p>Der Hinweis, dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Jagdbeirat LK EL, Stellungnahme vom 24.07.2018</b></p>	
<p>Die Ausweisung dieser Fläche als Naturschutzgebiet wird von den Jägerschaften im Emsland grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im § 3 des Verordnungsentwurfs werden die Verbote genannt und Handlungen aufgeführt, die zukünftig untersagt werden. Im § 4 werden die Freistellungen und Regelungen einschließlich der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd aufgeführt. Für die Ausübung der Jagd werden aber gem. § 4 Absatz 7, Ausnahmen vorgenommen. Danach bleibt zwar zunächst die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unberührt, eine Ausnahme besteht aber für die Anlegung von Fütterungen oder Kirrungen sowie die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern. Damit sind Kirrungen und feste jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) in dem NSG verboten.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zur Auslegung des Verordnungstextes sind korrekt.</p>
<p>Der Jagdbeirat fordert die uneingeschränkte Freistellung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und weist darauf hin, dass die Fütterung von Wild durch das Jagdrecht geregelt wird und grundsätzlich verboten ist (Ausnahme Notzeit). Bei Kirrungen wird insbesondere im Hinblick auf die ASP (Afrikanische Schweinepest) auf deren Notwendigkeit hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Absätze 4 und 5 des § 1 Bundesjagdgesetz regeln die Jagd hinsichtlich des grundsätzlichen Rechts des Jägers, das Wild aufsuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen sowie es sich anzueignen. Diese grundlegenden Rechte werden durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Es werden lediglich kleinteilig Reglementierungen getroffen bezüglich der Ansitzeinrichtungen und der Anlage von Fütterungen oder Kirrungen.</p> <p>Mit den zur Gestaltung von Ansitzeinrichtungen getroffenen Festlegungen wird gewährleistet, dass Ansitzeinrichtungen, soweit diese an störungsempfindlichen Stellen errichtet wurden und somit dem Schutzzweck zuwiderlaufen, mit zumutbarem Aufwand auch wieder entfernt werden können.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um Flächen, die durch eine besonders hohe Bodenfeuchte und teilweise durch eine (besondere) Nährstoffarmut bestimmt werden. Die Wertigkeit der Flächen für den Naturschutz hängt im Wesentlichen von diesen Kriterien ab. Kirrungen und Fütterungen bedeuten einen Nährstoffeintrag, der den Schutzziele der Verordnung widerspricht. Vor dem Hintergrund, dass außerhalb des Schutzgebietes ausreichend Flächen für die Anlage von Kirrungen und Fütterungen vorhanden sind, werden diese innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen.</p> <p>Eine Änderung der Verordnung ist somit nicht erforderlich.</p>
<p>Die Ausübung der Jagd mit Jagdhunden bleibt freizustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gebrauch von Jagdhunden ist grundsätzlicher Bestandteil der ordnungsgemäßen Jagdausübung und unterliegt somit bereits der Freistellung nach § 4 Abs. 7.</p>
<p>In der Begründung zur Neufestsetzung der Verordnung wird zum Verbot des Aufstellens von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen keine Begründung seitens der Naturschutzbehörde aufgeführt.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend den obigen Ausführungen wie folgt ergänzt:</b></p> <p><i>„Es werden lediglich kleinteilig Reglementierungen getroffen bezüglich der Ansinrichtungen. Mit den getroffenen Festlegungen wird gewährleistet, dass Ansinrichtungen, soweit diese an störungsempfindlichen Stellen errichtet wurden und somit dem Schutzzweck zuwiderlaufen, mit zumutbarem Aufwand auch wieder entfernt werden können.“</i></p>
<p>Gemäß Ziffer 7 des o. g. Rd Erl „sind Ansinrichtungen für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorienkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.“</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hinsichtlich der Ansinrichtungen getroffenen Regelungen betreffen ausschließlich die Bauweise. Die Errichtung von Ansinrichtungen ist weiterhin möglich.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Der Jagdbeirat bezieht seine Anmerkungen auf den RdErl „Jagd in Naturschutzgebieten vom 7. August 2012 (Nds. MBl. Nr. 29 vom 29.08.2012 S. 662), geändert durch den RdErl vom 20. November 2017 (Nds. MBl. Nr. 46 vom 29.11.2017 S. 1549).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Um auf den Wald- und Forstflächen forstliche, waldbauliche aber auch naturschutzfachliche Ziele zu erreichen, muss in den Waldflächen des Schutzgebietes das Rehwild und auch das Schwarzwild (ASP-Prävention) intensiv bejagt werden. Eine effektive Jagdausübung im Wald wird u. a. auch durch die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen aber auch von Kirrungen ermöglicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bestandsschutz der Wildäsungsflächen ist sowohl über das NWaldLG als auch über die Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 sichergestellt. Nach den Ausführungen des NWaldLG gehören derartige Wildäsungsflächen zum Wald, so dass das unter § 3 Abs. 1 Nr. 10 formulierte Verbot nicht greift.</p> <p>Die Reglementierung unter § 4 Abs. 6 Nr. 3 bezieht sich somit auf die Neuanlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen. Die Verordnung wird entsprechend klarstellend ergänzt:</p> <p><b>Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern neu anzulegen.</b></p>
<p>Die jetzige Formulierung in § 4 (6) Nr. 3 kann so nicht mitgetragen werden. Im Hinblick auf der „dem Wald dienenden“ Jagd- aber auch Hegefunktion der im Wald gelegenen Wildäsungsflächen und Wildäcker, zählen diese Fläche gemäß § 2 (4) NWaldLG zum Wald. Die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen in Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp darstellen, ist grundsätzlich freizustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, bezieht sich die Festlegung ausschließlich auf die Neuanlage von Wildäckern.</p>
<p>Innerhalb der Waldlebensraumtypen ist zu prüfen, ob eine Anzeigepflicht für die Anlage von Wildäckern und – äsungsflächen nicht ausreichend ist. Das grundsätzliche Untersagen von Kirrungen in § 4 (7) kann so nicht mitgetragen werden. Laut Begründung soll das Kirren von Flugwild an Gewässern untersagt werden, nach der jetzigen Formulierung in der Verordnung sind aber auch Kirrungen für Schalenwild z. B. in Waldflächen nicht freigestellt. Eine Regelung zur KIRRUNG bedarf es nur an den Gewässerlebensräumen. § 4 (7) der VO sollte entsprechend geändert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben den Feuchteverhältnissen sind auch Nährstoffeinträge für die Entwicklung des Gebietes entscheidend. Die Durchführung von Fütterungen oder Kirrungen etc. führt zumindest lokal zu einer Eutrophierung und einer negativen Veränderung der Pflanzenwelt. Der Nährstoffeintrag widerspricht somit grundsätzlich den Schutzziele. Vor dem Hintergrund, dass die Fütterung / KIRRUNG auch außerhalb des Gebietes möglich ist, wird diese daher im Gebiet im Interesse des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die derzeitige Regelung in § 3 (1) Nr. 8 in Verbindung mit § 4 (7) des VO-Entwurfes lässt die Aufstellung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen im gesamten Schutzgebiet nicht zu. Diese Regelung ist zu weitgehend. In Waldflächen außerhalb von Lebensraumtypen bedarf es keiner Regelung. Für die anderen Flächen erscheint eine Anzeigepflicht ausreichend.</p>	<p>Der Anregung, die Regelung bezüglich der Ansitzeinrichtungen zu streichen, wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Verordnung werden lediglich kleinteilig Reglementierungen getroffen bezüglich der Ansitzeinrichtungen. Mit den getroffenen Festlegungen wird gewährleistet, dass Ansitzeinrichtungen, soweit diese an störungsempfindlichen Stellen errichtet wurden und somit dem Schutzzweck zuwiderlaufen, mit zumutbarem Aufwand auch wieder entfernt werden können.“</p>
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)</b>  <b>Eintrachtweg 19, 30173 Hannover</b>  <b>Stellungnahme vom 15.05.2018</b></p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Markatal bei Bischofsbrück“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:</b>  Der Fischereikundliche Dienst begrüßt die vorgesehene Freistellung der fischereilichen Nutzung. Aus dortiger Sicht sollte jedoch der Zusatz „...ohne die Fische anzufüttern“ entfallen, da ein Vielfaches der Nährstoffe, die durch das Anfüttern in die Marka gelangen könnten, durch die Landwirtschaft und den Zufluss von Drainagen und Seitengräben eingetragen werden. Insofern ist der Beitrag zur Eutrophierung des Gewässers durch Anfüttern so gering, dass er vernachlässigbar ist. Ich bitte um Streichung des Zusatzes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist generell notwendig die Nährstoffzufuhr in die Marka zu beschränken. Während die Fischerei ausschließlich als Hobbyfischerei betrieben wird und einen direkten Nährstoffeintrag bedeutet werden die angrenzenden Flächen zur Sicherung des Lebensunterhaltes landwirtschaftlich bewirtschaftet. Das Interesse der Fischerei unterliegt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einschränkung zur Einbringung von Fischfutter und damit der Beschränkung der Nährstoffzufuhr, um den Lebensraum aus Gründen des Artenschutzes zu schützen.</p> <p>Ebenfalls zur Reduzierung der Nährstoffeinträge gilt für die landwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet zu bestimmten Zeiten das Verbot, organischen Dünger aufzubringen. Insgesamt kann somit die Nährstoffverfrachtung in das Gewässer reduziert werden.</p>
<p><b>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1:</b>  Aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes sollte das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben grundsätzlich freigestellt und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<b>Anregungen und Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>nicht mit einem Anzeigenvorbehalt belegt werden, um bürokratische Hürden abzubauen. Dies ist auch so in der NLT-Arbeitshilfe und der NLWKN-Musterverordnung vorgesehen. Ein Anzeigen- oder sogar Zustimmungsvorbehalt ist dort nur im Falle besonders empfindlicher und störungsanfälliger NSG in Erwägung gezogen worden. Ein solcher Sachverhalt ist bei der oberen Marka und dem dortigen Einzugsgebiet mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen objektiv nicht gegeben und ist daher mit den benannten Schutzziele und -zwecken auch nicht begründbar.</p> <p>Die Auflage bedeutet für das Dezernat Binnenfischerei ein vermeidbares Erschwernis, da für Befischungen im Rahmen des dem Fischereikundlichen Dienstes als verpflichtende Landesaufgabe übertragenen, regelmäßig durchzuführenden WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings ein zusätzlicher Aufwand erforderlich würde.</p> <p>Das LAVES bittet zu berücksichtigen, dass der Fischereikundliche Dienst pro Berichtszeitraum landesweit regelmäßig etwa 100 FFH-Gebiete fischereilich zu monitoren hat, die alle sukzessive als NSG ausgewiesen wurden oder noch werden. Viele Landkreise würdigen diesen Sachverhalt in den NSG-VO durch den Verzicht auf eine Anzeige vor dem Betreten und Befahren, sodass der Verwaltungsaufwand deutlich vermindert werden kann. Der Vorbehalt sollte daher gänzlich aufgehoben, bzw. das LAVES — Dezernat Binnenfischerei explizit unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 davon befreit werden.</p>	<p>Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Marka bzw. das NSG von anderen, legitimierten unterscheiden zu können. Eine Belastung über Gebühr kann im Anzeigeverfahren nicht gesehen werden, da dieses auch elektronisch oder telefonisch durchgeführt werden kann.</p> <p>Des Weiteren können auch von anderen Stellen Monitoringmaßnahmen durchgeführt werden, die ggf. untereinander koordiniert werden können um Synergieeffekte nutzen zu können.</p> <p>Die Musterverordnung sieht ggf. eine andere Regelung vor, ist jedoch nur ein Vorschlag für den Verordnungstext und kein bindender Erlass. Insofern besteht keine Verpflichtung der ausweisenden Behörde, diese Regelung zwingend zu übernehmen. Da die Naturschutzbehörde wie oben ausgeführt anderer Auffassung ist und eine andere Regelung bevorzugt, um die naturschutzrechtlichen Interessen ausreichend berücksichtigen zu können, wurde insoweit von dem Text der Musterverordnung abgewichen.</p> <p>Der Anzeigevorbehalt zu Monitoringmaßnahmen wird daher beibehalten.</p>